

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1840

12 (19.3.1840)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N^{o.} 12.

den 19. März 1840.

Das Verordnungsblatt Nr. 4. d. Z. für den Mittelrheinfreis enthält nachstehende Verordnung und Belehrung welche beide wörtlich hier folgen:

Belehrung in Betreff der Hundswuth.

Nr. 4924. Nachfolgend wird eine vom Großh. hochpreislichen Ministerium des Innern mittelst Entschließung vom 11. d. M., Nr. 1611, anher mitgetheilte Verordnung über die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei vorkommender Hundswuth nebst Belehrung zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht; zugleich werden diejenigen Großh. Ober- und Bezirksämter, woselbst Localblätter erscheinen, beauftragt, diese Verordnung und Belehrung in dieselben aufnehmen zu lassen.

Kastatt den 26. Februar 1840.

Großh. Regierung des Mittelrheinfreises.

Baumgärtner.

vdt. Stengel.

Verordnung,

die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei vorkommender Hundswuth betr.

Zeit 5 — 6 Monaten ist eine ungewöhnlich große Zahl von Hunden in verschiedenen Bezirken des Großherzogthums von der Wuth (Hydrophobie) befallen und es sind nicht nur viele andere Hunde, sondern auch Menschen, ferner Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Katzen von denselben gebissen worden.

Was die gebissenen Menschen betrifft, so sind durch die möglichst schnelle und lange Zeit fortgesetzte Anwendung zweckmäßiger innerlicher u. äußerlicher Vorbeugungsmittel bis jetzt alle nachtheiligen Folgen verhütet worden, und nur bei einem Jüngling von 18 Jahren ist erst nach drei Monaten die Wuth ausgebrochen, welche nach dem sächterlichsten Leiden den Tod zur Folge hatte.

Damit derartigen Unglücksfällen künftig so viel möglich vorgebeugt und damit, wenn sie sich dennoch ereignen sollten, ohne allen Verzug Dasselbige angewendet werden kann, was ihre schrecklichen Folgen abzuwenden vermag, findet man sich auf dem Vortrag der Sanitäts-Commission veranlaßt, die anliegende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen u. Folgendes zur Nachachtung zu verordnen:

Sobald die Polizeibehörde die Nachricht erhält, daß ein der Wuth verdächtiger Hund in oder außer dem Ort wahrgenommen worden sey, so ist unverweilt auf denselben Jagd zu machen, und er ist, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, einzufangen, oder wenn dieses nicht möglich ist, zu erlegen; im erstern Falle ist er bis zur Ankunft des Amtsarztes, welchem unverweilt die Anzeige von dem Vorfalle gemacht werden muß, an die Kette zu legen und überhaupt wohl zu verwahren, damit Niemand von ihm beschädigt werden kann; im letztern Falle aber

ist der Cadaver in irgend einem sichern Behälter zu verschließen.

Ist der Amtsarzt im Zweifel darüber, ob der in Verwahr gebrachte Hund wirklich wüthend sey, so hat er die Verbringung desselben in den Zwinger des Wasenmeisters, wenn ihm der gegenwärtige Verwahrungsort nicht sicher genug scheint, u. die wenigstens 4 Wochen lang fortzusetzende Beobachtung desselben anzuordnen. Steht der Hund während dieser Zeit nicht um, erlangt er vielmehr seine vollkommene Gesundheit wieder, so ist er frei zu lassen, und die prophylaktische Behandlung bei dem etwa von ihm gebissenen Menschen ist einzustellen. Steht er aber um, so ist er zu seiren und sorgfältig zu verlocken. Alle Geräthschaften, womit er in Verührung gekommen ist, sind zu verbrennen; der Platz, auf welchem er gelegen und seirt worden, ist sorgfältig zu reinigen. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn ein wuthverdächtiger Hund nicht lebend eingefangen werden konnte, sondern der Cadaver desselben seirt werden mußte.

In allen Orten, in welche ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund gekommen ist, sind sämtliche Hunde sogleich einzusperrern oder an die Kette zu legen, und es ist ein licenzirter Thierarzt zu beauftragen, dieselben genau zu untersuchen. Diejenigen, bei welchen Bisswunden wahrgenommen werden, sind auf der Stelle zu tödten, und es ist nur in dem Falle, daß der wuthverdächtige Hund nicht lebendig eingefangen und beobachtet werden konnte, der zuerst und am stärksten von ihm gebissene in den Zwinger des Wasenmeisters zu bringen, dort wohl zu verwahren und zu beobachten. Die nicht gebissenen aber sind je nach Umständen längere oder kürzere Zeit eingesperrt zu halten. Um den Nachtheil, welchen das längere Einsperrern für dieselben haben konnte, zu verhüten, dürfen sie von den Eigenthümern am Strick täglich herumgeführt werden. Alle frei herumlaufende herrenlose Hunde aber sind von dem Aufsichtspersonale ohne weiteres todt zu schlagen.

Sind nutzbare Hausthiere, als Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine oder Geflügel gebissen worden, so sind sie, wenn es außer allem Zweifel gesetzt ist, daß der Hund wüthend gewesen, sogleich wegzuschaffen, und es ist den Eigenthümern die ihnen nach den bestehenden Verordnungen gebührende Entschädigung anzuweisen. Ist aber der Hund nur wuthverdächtig, so sind sie in einem besondern Stalle, in welchem sich keine andere Hausthiere befinden, und welchen sie nicht verlassen dürfen, zu verwahren und zu beobachten, wenn der Eigenthümer es nicht vorzieht, sie mit Verzichtleistung auf jede Entschädigung tödten und verlocken zu lassen.

Hat ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund Menschen gebissen, so kann den nachtheiligen Folgen einer solchen Verletzung nur dadurch vorgebeugt werden, daß ohne allen Verzug das Wuthgift aus der Wunde entfernt oder zerstört wird. Wenn daher nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zur Hülfeleistung beigezogen werden kann, so gieße man wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde lang anhaltend frisches reines Wasser über die Wunde und lasse sie dann bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes mit einer Lauge, bereitet durch Uebergießen auf Asche und lebendigen Kalk mit kochendem Wasser, von fünf zu fünf Minuten auswaschen.

Bei dem Arzte oder Wundarzte, welcher die prophylaktische Behandlung eines solchen Verletzten zu leiten hat, setzt man eine genaue Kenntniß des dabei zu beobachtenden äußerlichen und innerlichen Verfahrens voraus, und man beschränkt sich hier darauf zu bemerken, daß das Ausbrennen der Bißwunden mit einem weiß glühenden Eisen, — die wenigstens 8 Wochen lang fortgesetzte Unterhaltung derselben in Eiterung und ihre nachmalige Verwandlung in ein 6 — 8 Monate lang zu unterhaltendes Fontanell, — die Einreibung von Mercurialsalbe in die nächste Umgebung der Wunden und von wahrem mildem Olivenöl in die entferntern Theile und längs des ganzen Rückgrathes, während der ersten 4 Wochen, — die 6 Wochen lang fortgesetzte Anwendung der Belladonna, — das Trinken eines starken Saffapariß-Dekokts während der Morgenstunden im Bette u. das Abwarten der Transpiration, dann vorzüglich die Vermeidung jeder Erkältung u. jeden Excesses im Essen und Trinken sich durch die Erfahrung am meisten geeignet bewährt haben.

Das betreffende Physikat hat von solchen Vorfällen unverzüglich der Sanitäts-Commission, mit dem Bezirksamte aber gemeinschaftlich der Kreisregierung berichtsliche Anzeige zu machen, und die erforderlichen Verhaltensregeln zu gewärtigen.

Das Amt hat außerdem nicht nur sämtliche Bürgermeister seines Bezirkes, sondern auch die benachbarten Ämter davon in Kenntniß zu setzen.

Bricht bei einem Menschen die Wuth aus, so ist auf eine humane Weise dafür zu sorgen, daß er sorgfältig gepflegt, gewartet und ärztlich behandelt werde; es sind aber zugleich auch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um zu verhüten, daß seine Wärter und seine Umgebung überhaupt durch ihn auf keine Weise beschädigt werden.

Stirbt ein solcher Kranke, so ist er in einen wohlverpichteten Sarg zu legen; doch nicht eher zu beerdigen, bis sichere Zeichen des wirklichen Todes vorhanden sind. Der Sarg muß bis zur Beerdigung unverschlossen bleiben. — Kleider, Betten, Weißzeug und Geräthschaften überhaupt, mit welchen er in Berührung gekommen, wozu namentlich auch die Bettlade gehört, sind zu verbrennen, die Stube, in der er gelegen, ist wiederholt zu waschen, zu weissen und überhaupt sorgfältig zu reinigen. Die Wärter müssen ein lauwarmes Bad nehmen, und ihre Kleider, wenn dieselben nicht ohne alle Gefahr

hinreichend zu reinigen sind, müssen ebenfalls verbrannt werden. (Der Beschluß folgt.)

DNr. 6155. (Gläubigeraufruf.) Friedrich Wälde von Königsbach, Schuhmachermeister, und dessen Ehefrau Margaretha geb. Müller wollen auswandern. Zur Richtigstellung des Vermögens ist Tagfahrt auf

Dienstag den 31. März

Vormittags 11 Uhr

bestimmt, und es werden hiermit alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an das Vermögen der Friedrich Wälde Eheleute, Ansprüche machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche in der festgesetzten Tagfahrt schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, hier anzumelden, zur Vermeidung der durch die sofortige Auswanderung mit Vermögenswegzug für die nichtangemeldeten Gläubiger entstehender Nachteile.

Durlach den 14. März 1840.

Großherzogliches OberAmt.

(1) Durlach. (Sant. Edict.) DNr. 6010. Ueber das Vermögen der Schneider Wilhelm Friedrich Supper'schen Eheleute von Wolfartsweier wurde Sant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Donnerstag den 2. April d. J.

Vormittags 8 Uhr

angeordnet.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebe geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nemlichen Tagfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterscheinnenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Durlach den 10. März 1840.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Aufforderung.) Dem Antrage der Erbtheiligten gemäß, werden alle Forderungen welche an den dahier verlebten Großherzoglichen Hauptmann Carl Hosp eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche

Montags den 30. d. M.

Morgens 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause vor der Theilungs-Commis-

Non unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden, indem sonst bei der vor sich gehenden Theilung keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Zugleich werden auch diejenigen angegangen, denen der Verstorbene etwas geliehen hat, ihre Schuldigkeit an gedachter Tagfahrt anzuzeigen.

Durlach den 14. März 1840.

Großherzogliches Amtsbreviforat.
Eccard.

Wahrer, Zhl. Com.

Die Lieferung des jährlichen Bedarfs an Saife für das Leib Infanterie Regiment soll an Wenignehmenden mittelst Einreichung von Soumissionen vergeben werden. Wer diese Lieferung übernehmen will, wird aufgefordert, seine Soumission auf dem Bureau des Verwaltungsraths an den Regiments Quartiermeister Deimling, bei welchem auch die Bedingungen zu erfahren sind, bis zum 28. dieses Monats versiegelt mit der Aufschrift: „Saife Lieferung“ versehen, einzureichen.

Karlsruhe den 10. März 1840.

Der Verw. Rath des Leib Infanterie Regiments.

Karlsruhe. (Lieferung von Welschkornlaub.) Für den Bedarf der hiesigen Garnison mit Gotts-aue und Durlach, sind mehrere Hundert Centner Welschkornlaub erforderlich, deren Lieferung im Ganzen oder parthiweise, im Wege der Soumission in Accord gegeben wird.

Die Gemeinden oder Landleute welche diese Lieferung ganz oder theilweise zu übernehmen gesonnen sind, werden hiernach eingeladen, ihre Soumissionen bis zum 31. dieses Monats an die unterzeichnete Stelle dahier einzureichen.

Die Bedingungen sind folgende:

- 1) darf nur das Welschkornlaub, welches den Fruchtstolben umgiebt, hiezu verwendet werden; das härtere an dem Stängel befindliche Laub wird nicht angenommen.
- 2) Das Laub muß alsbald nach der Aeraide von den Kolben abgenommen und getrocknet werden.
- 3) Wenn das eingelieferte Laub nicht ganz trocken ist, so muß sich der Accordant eine verhältnismäßige Minderung des Gewichts gefallen lassen.
- 4) In der Soumission muß bestimmt ausgedrückt seyn, wie viel Centner Welschkornlaub der Unternehmer zu liefern willens ist, und welcher Preis per Centner dafür gefordert wird.
- 5) Die bedungene Zahlung wird nach erfolgter Ablieferung des in der Soumission bestimmten Quantums von der unterzeichneten Verwaltung geleistet.

Karlsruhe den 14. März 1840.

Großherzogliche Kasernen Verwaltung.

J a e g e r.

A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen u. s. hiemit

N^o. aufgefordert.

18. Jos. Schweitzer in Epplingen.
 19. Christian Bauer in Baden.
 20. Elisabeth Westermann in Baden.
 21. Joh. Jppich in Derdingen.
 22. And. Gemminger in Pforzheim.
 23. Joh. Mich. Stutter in Minklingen.
 24. Marktmeister in Achern.
 25. Frau Heiberlin in Winterthur.
 26. Joh. Föhner in Rothenberg, Amt Wiesloch.
 27. Prißto Ragern in Lahr.
 28. Franz Anton Maller in Jöhlingen.
- Durlach den 18. März 1840.
Großh. Post Expedition.
Kottmann.

Bürgermeisteramtliche Versteigerungen.

Aus der Verlassenschaft des † Ketten Schmieds Johann Georg Schmidt von hier, wird Montag den 6. April d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause öffentlich versteigert:

Eine zweifelhafte Behausung samt Stallung und Hofraithe nebst Zugehörte in der Jägergasse, neben Friedrich Leupler und Eichelgäschchen, vornen Jägergasse, hinten Friedrich Franz.

Tax 2200 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 11. März 1840.

Bürgermeisteramt.

Zur.

vd. Ch. Rau.

Aus der Verlassenschaftsmasse der ledig verstorbenen Elisabetha Zachmann von hier, werden

Montag den 6. April d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause folgende Liegenschaften öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden, als:

A e e r.

- 1) 59 Ruthen hinter der Mittelmühle, neben Kristof Zachmanns Erben und Metzgermeister Erhard Liede.

Tax 100 fl.

- 2) 1 Viertel im Kalkofen, neben Metzgermeister Weigel und Johann Horst.

Tax 100 fl.

- 3) 1 Viertel 1 Ruthe aufm Lobe; neben Josef Kindler und Jhl. Ungeheuer.

Tax 70 fl.

Durlach den 15. März 1840.

Bürgermeisteramt.

Zur.

vd. Ch. Rau.

Jöhlingen. (Früchte Verkauf.) Die Jöhlinger Zehnd. Bestände lassen auf dem herrschaftlichen Speicher zu Jöhlingen nachstehende Früchte am

Dienstag den 24. März 1840

Vormittags 9 Uhr

versteigern, als:

400 Malter Spelz,

